



eurex Bekanntmachung

Behandlung von Derivaten auf Aktien, Aktiendividenden-Futures, Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs) und Xetra-Gold® im Fall des Delistings eines Basiswerts

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 25.04.2016 in Kraft.

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte	Eurex14	
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland	Stand 25.04.2016	
und der Eurex Zürich	Seite 1	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1. Abschnitt:

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

1.4 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ("EXTF-Futures").

[...]

1.4.7 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für einen EXTF-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird ("Delisting") oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung

- den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen EXTF-Futures-Kontrakte anordnen und
- die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen EXTF-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über den Basiswert eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte	Eurex14
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland	Stand 25.04.2016
und der Eurex Zürich	Seite 2

[...]

1.6 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien ("Aktien-Futures-Kontrakte").

[...]

1.6.9 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für einen Aktien-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird ("Delisting") oder wenn die Gesellschaft, auf die sich der Aktien-Futures-Kontrakt bezieht, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 1.6.7 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung

- den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Aktien-Futures-Kontrakte anordnen und
- die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktien-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden erfolgen. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

[...]

1.14 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden ("Aktiendividenden-Futures").

[...]

1.14.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

(1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.

[...]

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte	Eurex14		
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland	Stand 25.04.2016		
und der Eurex Zürich	Seite 3		

(8) Privatisierung, Insolvenz oder Delisting

Die Eurex-Börsen können festlegen, dass Futures-Kontrakte wie bei einer Fusion angepasst werden (Ziffer 1.14.8 Absatz 7). Dies gilt insbesondere bei Privatisierung, Insolvenz oder Maßnahmen, die zu einem Delisting der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien führen.

[...]

(10) Wird eine Kapitalmaßnahme, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt wird, von den Eurex-Börsen als Verstaatlichung oder Insolvenz definiert-oder handelt es sich um eine von den Eurex-Börsen bestimmten Maßnahme, die zu einem Delisting der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer der von den Eurex-Börsen bestimmten Börse führt, und wird entschieden, dass dies nicht auf andere Weise durch die Bestimmungen aus Ziffer 1.14.8 geregelt werden kann, können die Eurex-Börsen den Verfalltag des Futures-Kontrakts auf ein von den Eurex-Börsen bestimmtes Datum verschieben, an dem Futures und Optionen auf die Referenzaktien widerrufen oder aufgehoben werden, und können sodann den Schlussabrechnungspreis bestimmen (Kapitel II, Ziffer 2.1615.2 der Clearingbedingungen). Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

[...]

1.14.10 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für einen Aktiendividenden-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird ("Delisting") oder wenn die Gesellschaft, auf die sich der Aktiendividenden-Futures-Kontrakt bezieht, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 1.14.8 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktiendividenden-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode auf Basis des Durchschnitts der Abrechnungspreise in den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings erfolgen. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung unter Berücksichtigung etwaiger bereits tatsächlich gezahlter Dividenden erfolgen.

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte	_
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland	
und der Eurex Zürich	_

Eurex14
Stand 25.04.2016
Seite 4

1.16 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold[®]

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold[®], nachfolgend "Xetra-Gold[®]-Future" genannt.

[...]

1.16.7 Delisting eines Basiswerts

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse ankündigt, dass gemäß ihrer Regularien Xetra-Gold[®] nicht mehr gelistet oder gehandelt wird ("Delisting") oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung

- 1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Xetra-Gold[®]Futures-Kontrakte anordnen und
- die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Xetra-Gold[®]-Future-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

[...]

1.17 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere ("ETC-Futures").

[...]

1.17.7 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarkts der Basiswert eines ETC-Futures-Kontrakts nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird ("Delisting") oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung

 den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen ETC-Futures-Kontrakte anordnen und

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex14
Stand 25.04.2016
Seite 5

 die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen ETC-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über die Emittentin des Basiswerts eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

[...]

2. Abschnitt:

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

2.5 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ("EXTF-Optionen").

[...]

2.5.13 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für einen EXTF-Options-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird ("Delisting") oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung

- den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen EXTF-Options-Kontrakte anordnen und
- die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen EXTF-Options-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex14
Stand 25.04.2016
Seite 6

gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über den Basiswert eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

2.6 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften (LEPOs). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt. Eine Übersicht der jeweils handelbaren Aktienoptionen und LEPOs und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.6.1), Laufzeiten (Ziffer 2.6.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.6.11) enthält Annex B zu Ziffer 2.6.

[...]

2.6.15 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für Aktienoptionen und LEPOs festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird ("Delisting") oder wenn die Gesellschaft, auf die sich die Aktienoptionen bzw. die LEPOs beziehen, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 2.6.10 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung

- den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Aktienoptionen und der LEPOs anordnen und
- die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktienoptionen und LEPOs am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Dividenden. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich

Eurex14
Stand 25.04.2016
Seite 7

Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

[...]

2.10 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf Xetra-Gold®

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold[®], nachfolgend "Xetra-Gold[®]-Optionen" genannt.

[...]

2.10.13 Delisting eines Basiswerts

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse ankündigt, dass gemäß ihrer Regularien Xetra-Gold[®] nicht mehr gelistet oder gehandelt wird ("**Delisting**") oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung

- 1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Xetra-Gold[®]Options-Kontrakte anordnen und
- die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Xetra-Gold[®]-Options-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

[...]

2.12 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere ("ETC-Optionen").

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich

Eurex14
Stand 25.04.2016
Seite 8

[...]

2.12.12 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktspezifikationen für ETC-Options-Kontrakte festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird ("Delisting") oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung

- den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen ETC-Options-Kontrakte anordnen und
- die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen ETC-Options-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option mit Hilfe des Binomialmodells nach Cox-Ross-Rubinstein ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

[...]

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktspezifikationen:

Futures auf Aktien der	Produkt-	Gruppen- kennung*	Kassa- markt-ID*	Kontrakt- größe	Minimale Preisver- änderung	Währung **
3i Group PLC	IIIF	GB01	XLON	1000	0,0001	GBX
[]						
Zurich Insurance Group AG - N.	ZURF	CH01	XVTX	10	0,0001	CHF

Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie. Bei einem Wechsel des Referenzmarkts der zugrundeliegenden Aktie im Elektronischen Handelssystem innerhalb der Euronext-Börsen Euronext Brussels, Euronext Paris und Euronext Amsterdam können die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für einen Kontrakt die Kassamarkt-ID ändern und damit einen anderen als den bei der Einführung des Kontrakts festgelegten maßgeblichen Kassamarkt bestimmen.

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex14
Stand 25.04.2016
Seite 9

** GBX: Pence Sterling

[...]

Annex B zu Ziffer 2.6 der Kontraktspezifikationen:

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen- kennung*	Kassa- markt- ID*	Kontrakt- größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver- änderung	Währung **
A2A S.p.A.	EAM	IT12	XMIL	2,500	24	0,0005	EUR
[]							
Zurich Insurance Group AG-N.	ZUW1/2/4/5	CH13	XVTX	10	1	0,01	CHF

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie. Bei einem Wechsel des Referenzmarkts der zugrundeliegenden Aktie im Elektronischen Handelssystem innerhalb der Euronext-Börsen Euronext Brussels, Euronext Paris und Euronext Amsterdam können die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für einen Kontrakt die Kassamarkt-ID ändern und damit einen anderen als den bei der Einführung des Kontrakts festgelegten maßgeblichen Kassamarkt bestimmen.

** GBX: Pence Sterling

[...]

Annex D zu Ziffer 1.14 der Kontraktspezifikationen:

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden ("Aktiendividenden-Futures")	Produkt- kennung	Gruppen- kennung*	Kassa- markt-ID*	Kontrakt- größe	Minimale Preisver- änderung	Wäh- rung**
3M Co	M2MM	US21	XNYS	1000	0,001	USD
[]						
Zurich Insurance Group AG – N.	Z2UR	CH21	XVTX	1000	0,001	CHF

Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und haben lediglich eine interne Zuordnungsfunktion. Bei einem Wechsel des Referenzmarkts der zugrundeliegenden Aktie im Elektronischen Handelssystem innerhalb der Euronext-Börsen Euronext Brussels, Euronext Paris und Euronext Amsterdam können die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für einen Kontrakt die Kassamarkt-ID ändern und damit einen anderen als den bei der Einführung des Kontrakts festgelegten maßgeblichen Kassamarkt bestimmen.

** GBX: Pence Sterling

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
BE21	Elektronisches Handelssystem der NYSE-Euronext Brussels	XBRU
[]		
FR21	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
[]		
GB23	Elektronisches Handelssystem der NYSE-Euronext Amsterdam	XAMS
[]		

[...]

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte	Eurex14		
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland	Stand 25.04.2016		
und der Eurex Zürich	Seite 10		

Die vorstehende Änderung der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 25.04.2016 in Kraft.

Frankfurt am Main, 20.04.2016

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters